

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 23. April 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 23. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18. Juni 2013 beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 7
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs.1 genannten Orten **25 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Negative Einspielergebnisse des einzelnen Apparates im Kalendermonat sind mit dem Wert 0,00 Euro anzugeben.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dornstetten, den 24. April 2024

gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister